



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

14) Verordnung über die Aufnahme der Contracte. 1783

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Gemeinheiten mit-genießen, melioris conditionis als andere ange-
sefene unterthanen seyn solten; als Verordnen und befehlen Wir hier-
mit, daß von nun an alle Einliegere im Land die halbschied der Dien-
sten, welche andere unterthanen verrichten müssen, zu praestiren verbun-
den, diejenige aber, so sich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem Lande
in zwei monaten zu ziehen schuldig seyn sollen.

Corvey, den 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Nr. 14.

Verordnung über die Ausnahme der Contracte. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Theodor Abt des Kayserlichen freien Stiffts
Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst zc. fügen hiemit allen und
jeden Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen,
zu wissen:

Die Erfahrung lehret täglich, was für schädliche Rechts-Händel
daraus entstehen, wenn bey schriftlichen Verabredungen, bey Kauf-,
Tausch-, Mieth- oder Pfandcontracten, bei Eheverschreibungen, Ver-
mächtnissen, Schenkungen, Testamenten, Einkindschaften, Abrechnungen,
Vergleichen und sonstigen Verträgen, Leute gebraucht und zu Rathe ge-
zogen werden, die der Rechte und Landesgesetze unkundig, die das Ge-
schäft nicht kennen, worüber sie Contracte schreiben.

Sie treffen entweder den Sinn der Contrahenten nicht, bestimmen
nicht deutlich, verwickeln sich in Widersprüche, übersehen, was zur Ver-
bindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erfordert wird, und le-
gen hierdurch den Grund zu verderblichen Processen; oder der Contra-
hent wird selbst durch den Contract verletzet, wenn ihm, wie sichs bey
Schuld- und Pfandverschreibungen nicht selten ereignet, eine nicht mehr
freye Sache verpfändet wird.

Von Unserm Herrn Vorfahren Fürsten Florenz und Philipp
Krist-milden Andenkens, sind hiergegen zwar unterschiedene Verordnun-
gen am 17. Februar 1699 §. 24. und 2. Maerz 1759 erlassen; sie sind
aber bishero so wenig befolget worden, daß Wir immer noch schädliche
Mißbräuche und verderbliche Rechtshändel entstehen sehen.

Um solchem Unwesen ein mal gründlich abzuhelpfen, erneuern und
bestätigen Wir diese Verordnungen hiemit dergestalt, daß

1) fñhrohin alle schriftliche Verträge und Verabredungen nicht mehr,
wie bisher geschehen, von Pastoren, Rüstern, Bögten und anderen der
Rechte unkundigen Personen, sondern von solchen, die der Rechte und
Landes-Verordnungen erfahren sind, mithin nur von Advocaten, Procu-
ratoren, und geschickten Notarien verfertigt, vor solchen in Gegenwart
der erforderlichen Zeugen errichtet, von dem Verfasser eigenhändig un-
terschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die
Natur des vorhabenden Geschäftes nach der Absicht der Contrahenten

erfordert; Contracte, die von nicht autorisirten Personen nicht auf vorbeschriebene Art verfertigt sind, gelten nicht, jedoch ist

2) denen Pastoren auf dem Lande erlaubt, Testamente, Kodicile und Schenkungen von Todeswegen in Beyseyn zweier glaubhaften Zeugen alsdann zu errichten, wenn der Disponent in Gefahr schwebt, mit Tode übereilt zu werden. Auch sollen

3) Einkindschaften *praevia Causae Cognitione* jedesmal mit Einwilligung der nächsten Anverwandten und Vormünderen, nur von dem kompetenten Richter, und von sonst Niemand, es seye dann, auf besonderes Geheiß Unserer Regierung errichtet, die anders, als so errichtet sind, sollen für nichtig, und unverbindlich gehalten werden. Hienächst soll

4) Jeder Advokat, Procurator und Notarius über die von ihm ausgefertigte Contracte und Verabredungen ein Conceptbuch, oder Haus-Protocoll führen, darin jede Art von Contracten aufbehalten, um nöthigenfalls daraus Beweise zu nehmen. Damit auch

5) bey Veräußerungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Verpfändungen und Contracten, die liegende Güter an andere überlassen, aller Betrug und Hintergehung vermieden, eine schon veräußerte oder verpfändete Sache, nicht noch einmal veräußert, verpfändet, oder über ihren Werth versetzt werde, so sollen fñhrohin alle Contracte und schriftliche Verabredungen, die kñftig errichtet und abgeschlossen werden, binnen 14 Tagen nach geschעהner Ausfertigung, die aber schon errichtet und abgeschlossen sind, binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung in foro rei sitae ingrossiret, darüber ein besonderes Contractenbuch gefñhret und von Unserer Regierung, oder von den Untergerichten, jenachdem die Güter zu unmittelbaren, oder mittelbaren Dñrfern gehören, bestätigt werden, dergestalt, daß der Contract denen Contrahenten und übrigen dabey interessirten Theilen, erst vorgelesen, und deutlich erklärt werde, wo er sodann, wenn er nach seinem ganzen Inhalte bejahet und für richtig angenommen wird, auch sonst dagegen nichts zu erinnern ist, mit der gerichtlichen Confirmation versehen, widrigens ohne solche zurück gegeben werden soll.

6) Contracte, die gerichtlich von Mund aus zu Protocoll gegeben, mithin gerichtlich unter den Partheien errichtet werden, bedürfen obige Confirmation nicht, sondern werden bloß ingrossiret, auch sind

7) Kirchen-Kapitalien, Legate und Anniversarien von der gerichtlichen Confirmation ausgenommen, diese, und die dafür haftende Hypotheken sollen vor wie nach von jedem Orts Pfarrer in das Kirchenbuch notirt, die Debitoren beim Sendgerichte darüber vernommen, und so von Unserem Vicario generali bestätigt, jedoch alle halbe Jahr im Januar und Julius diese Kirchen-Kapitalien, Legaten und Anniversarien, an Unsere Regierung zur Ingrossation eingeschickt werden, wo dann unserem Vicario generali anheim gelassen wird, den Ingrossisten für seine Bemühung zu belohnen. Insbesondere sollen

8) Die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte, oder von den Juden selbst gefertigte Schuldscheine sowohl, als auch alle zwischen denenselben bisher getroffene Verträge, die nicht gerichtlich oder nicht in Beyseyn zweier glaubhafter Zeugen er-

richtet sind, nichtig und ungültig seyn, und auf Begehren die richterliche Confirmation auf solche nicht ertheilet werden, es seye dann, daß derjenige, der aus solchen Verträgen verbindlich ist, ihren ganzen Inhalt frey und ohne Ueberlistung für richtig erkenne, und solches gerichtlich erkläre. Auch dürfen

9) Pfand-Verschreibungen und Veräußerungen über Meyer Lehens- und Emphyteut-Güter eher nicht bestätigt werden, bis erst die Einwilligung des Guts-lehns- oder Grund-Eigenthumsherrn zu dergleichen Verfaß- oder Veräußerungen beigebracht ist. Ereignete sich nun

10) daß in einem Pfandbriefe, Vermächtnisse, Contracte und dergleichen, Güter verschrieben oder verpfändet würden, die unter verschiedenem Gerichts-Zwange mehrerer Untergerichte oder eines Untergerichts und Unserer Landes-Regierung lägen, so soll alsdann die Confirmation einer solchen Urkunde zuerspahrung unnöthiger Kosten, nicht bei jedem Gerichte, sondern bloß bei Unserer Landes-Regierung in foro proximo superiori nachgesuchet werden. Wie dann überhaupt

11) All solche Contracte und Verschreibungen, denen es an der gerichtlichen Confirmation ermangelt, in Absicht der veräußerten oder verpfändeten Sache ungültig sind, und dem Kontrahenten auf solche kein dingliches Recht geben, auch bei entstehenden Processen darauf keine Rücksicht genommen werden soll. Dahero werden

12) Alle und jede Unsere getreuen Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, sowohl Christen als Juden, jedoch mit der §. 8. gemachten Ausnahme, hiemit ernstlich gewarnet, dieser Verordnung nachzuleben, und ihre sowohl abzuschließende als schon abgeschlossene noch nicht bestätigte Verträge, Eheverschreibungen, Vermächtnisse, Pfandbriefe und sonstige Contracte wie sie Rahmen haben, befohlener Maßen confirmiren zu lassen; widrigenfalls hat sich ein jeder selbst beizumessen, wenn ihm wegen versäumter Confirmation über seine Hypothek oder sonst erworbene Güter, ein anderer, der eben auf solche ein Pfand- oder Eigenthums-Recht behauptet, zuvorkommen, wenn er durch heimliche Veräußerungen eines Dritten von seiner nicht ingrossirten noch confirmirten Hypothek und sonst erworbenen Gütern entweder verdrungen, oder in Verwickelung gerathen mögte. Um nun

13) dergleichen Unwesen gänzlich abzuheffen, und das bey Unserer Regierung zu haltende Contractenbuch in den Stand zu setzen, daß jeder inskünftige, bey Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Handlungen mit Gewisheit daraus erfahren könne, ob Güter, was für welche, wanneher, und an wen sie versetzt, oder veräußert, oder ob solche noch frey seyen, so soll a) ein jeder binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung, seine bereits confirmirte Obligationen, Verschreibungen, und sonstige Verträge, die über liegende Güter sprechen, zur Ingrossation bey Unserer Regierung präsentiren, und für jede dergleichen Ingrossation, dem Ingrossisten 3 Mgr. bezahlen, auch sollen b) alle Adjudicationen und gerichtliche Erkenntnisse, wodurch jemand liegende Güter erworben hat, eben falls ingrossirt werden, wie dann des Endes c) das Stadtgerichte sowohl als die Untergerichte Wehrden Bruchhausen und Lüttmarsen alle halbe Jahre, im Januar und Julius, eine Liste von allen daselbst bestätigten Contracten, und sonstigen Verträgen, von

Bergantungen und auf liegende Güter ergangenen Urteils=Sprüchen an Unsere Landes=Regierung einzuschicken haben, um solche hiernächst für das Contracten Buch, unter der Rubrik desjenigen Dorfs, in dessen Feldmark die Güter liegen, nachrichtlich einzutragen. Und damit

14) diese Confirmationen nicht zu sorglos ertheilet und die Partheien, die sich zu ihrer Sicherheit in die Arme des Richters werfen, nicht von ihm gefährdet werden, so soll Unsere Regierung, Stadt= und Untergerichte, falls ein, oder dem andern hiebei ein Versehen zu Schulden käme, jedesmal dafür haften, und die verlegte Parthey schlechterdings schadlos halten.

15) Soll jedes Amt und jede Gilde um den so häufigen Beschwerden über Nahrungs= Eingriffe auf einmal abzuhelfen, seine Privilegien und Artikelbriefe zeit 4 Wochen bey Uns erneuern und bestätigen lassen, widrigens wird sich jede Gilde selbst beizumessen haben, wenn sie bei etwaigen Eingriffen in ihr Gewerbe von solchen Privilegien keinen Gebrauch machen, und darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Ferner

16) soll ein mit Juden zu schließender Pferdehandel anders nicht für rechtsbeständig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in Unserer Stadt Hörter in Beyseyn zweier Pferdehaltenden und davon Kenntniß habenden Bürgern, und auf den Dörfern in Beysein des Voigts und Vorstehers vereinbaret, der Kauffschilling festgesetzt, und in welchen Terminen er baar bezahlet werden solle, verabredet seyn wird. Gleichwie Wir nun

17) diese Vorsehung zu thun um deswillen nöthig befunden haben, damit der Bürger und Bauer, der den Pferdehandel nicht verstehet, mit guten, gesunden, starken und brauchbaren Pferden versorget, über deren Mangel allerhand verderbliche Rechtsstreitigkeiten vermieden, der Käufer mit den Preisen nicht übersetet, noch genöthiget werde, nebst dem Kaufgelde und den erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben, von Korn, Hanf, Flachs, Hüner, Eier und dergleichen, auf einen sträflichen Wucher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungültig erklären, und dem Verkäufer bei 8 Goldgulden Strafe verbieten, zu versprechen, und anzugeloben, also soll auch dem Juden, der nach vorbemeldter Art und Vorschrift einen Pferdehandel erweislich vollzogen hat, zu den Kauffschilling, und den darauf verfallenen Zinsen, in sofern solche in den vorgelichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholffen werden.

Damit sich nun Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung von den Canzeln verlesen, gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, und Unsern Ober= und Untergerichtsstellen, wie auch allen Advokaten, Procuratoren und Notarien davon ein gedrucktes Exemplar zu ihrer Nachachtung zugestellet werden. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Urkundlich Unsers fürstlichen Handzeichens und beigedruckten geheimen Canzlei=Insigels.

Corvey, den 28. November 1783.

Theodor mppr.